Satzung

über die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Emsweg I" gem. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GV NW S. 771).

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 25.05.2000 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Emsweg I" als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Der Rat beschließt die geringfügige Änderung und Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des Grundstückes Gemarkung Saerbeck, Flur 35, Flurstück 174, im Wege der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Emsweg I" der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die Grundzüge der Planung durch die vereinfachte Bebauungsplanänderung nicht berührt werden. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Satzung in Kraft zu setzen."

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:

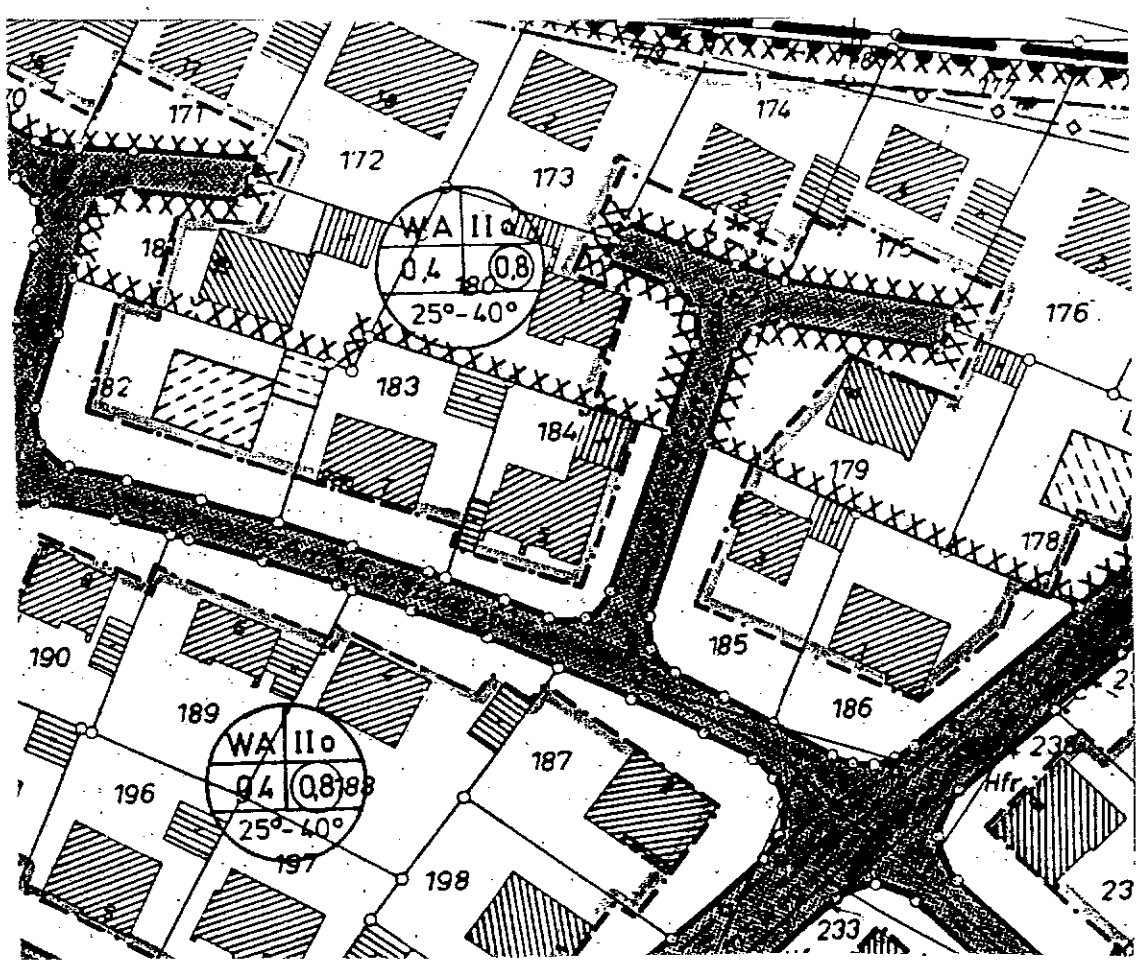

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Emsweg I" der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 BauGB mit dem Ratsbeschluss vom 25.05.2000 übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, 05.06.2000

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit geb. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 01.12.1999 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 50/1999) sowie gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26,08.1999 (GV NW S. 516) und des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GV NW S. 771), öffentlich bekanntgemacht.
Die Satzung über die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Emsweg I" liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Emsdettener Straße 1, Zimmer 11, Saerbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung und unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
c) Ein Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
   - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Emsweg I" rechtsverbindlich.

Saerbeck, 05.06.2000

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister